EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Rechtsausschuss

2006/0158(CNS)

5.10.2007

STELLUNGNAHME

des Rechtsausschusses

für den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

zu dem Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates über die Europäische Überwachungsanordnung in Ermittlungsverfahren innerhalb der Europäischen Union
(KOM(2006)0468 – C6-0328/2006 –2006/0158(CNS))

Verfasser der Stellungnahme: Aloyzas Sakalas

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Der Rahmenbeschluss über die Europäische Überwachungsanordnung in Ermittlungsverfahren innerhalb der Europäischen Union ist ein sehr bedeutsamer Legislativvorschlag, der nicht nur auf eine effizientere rechtliche Zusammenarbeit innerhalb des Rechtsraums der Europäischen Union abzielt, sondern auch auf die Schaffung des Rechtsrahmens, der es ermöglicht, seltener auf eine Festnahme und dafür öfter auf eine Überwachungsmaßnahme ohne Freiheitsentzug (insbesondere bei minder schweren Straftaten) zurückzugreifen. Ihr Verfasser der Stellungnahme vertritt die Auffassung, dass dieser Legislativvorschlag ohne jeden Zweifel nicht nur wichtig, sondern sogar unverzichtbar ist. Allerdings gibt es einige grundsätzliche Fragen, über die vorab Einigung erzielt werden muss, damit die Bestimmungen dieses Legislativvorschlags aus rechtlicher Sicht bewertet werden können.

– Die vorgeschlagene Art der Zusammenarbeit ähnelt sehr stark der in einem einheitlichen Staat und bedarf der Erörterung, weil sie gegenwärtig bedeutet „eine Tür zum Nichts zu öffnen“ (aus rechtlicher Sicht natürlich). Es handelt sich zweifellos um eine politische Frage, deren Klärung ernste legislative Auswirkungen haben wird, weshalb die juristische Formulierung des Legislativvorschlags klar und eindeutig sein muss. Ihrem Verfasser der Stellungnahme zufolge wirft der Text leider mehr Fragen auf, als er beantwortet. Es wäre daher besser, sich für die klassische Methode der Zusammenarbeit und der Regelung durch Rechtsvorschriften (wie beispielsweise im Falle des Europäischen Haftbefehls) zu entscheiden.

– In dem vorgelegten Legislativvorschlag muss klar festgelegt werden, ob er das Recht der Staaten vereinheitlicht oder aufeinander abstimmt (wobei vorzuschreiben ist, wie weit die Mitgliedstaaten innerhalb ihres einzelstaatlichen Rechts bei der Regelung von Sachverhalten durch Rechtsvorschriften gehen können). Ihr Verfasser der Stellungnahme vertritt die Ansicht, dass der Legislativvorschlag eine nicht unerhebliche Zahl an Gesetzeslücken enthält, was rechtliche Konsequenzen für die Gewährleistung des Schutzes der Menschenrechte und Freiheiten haben könnte. So ist beispielsweise unklar, welcher Mitgliedstaat für den Schaden haftet, der durch eine rechtswidrige Überwachung verursacht wird. Ferner besteht völlige Unklarheit in Bezug auf gewisse verfahrensrechtliche Aspekte, beispielsweise das Recht der beschuldigten Person, gegen die Europäische Überwachungsanordnung Rechtsmittel einzulegen.

Die Anmerkungen Ihres Verfassers der Stellungnahme zu dem Arbeitsdokument von Herrn Varvitsiotis basieren auf folgender Logik: Aspekte, die a) sowohl in dem Legislativvorschlag als auch in dem Arbeitsdokument von Herrn Varvitsiotis genannt sind; b) nur in dem Arbeitsdokument von Herrn Varvitsiotis enthalten sind; und c) nicht erwähnt sind, aber nach Auffassung Ihres Verfassers der Stellungnahme rechtlich erforderlich sind.

1. Der Kernpunkt von Legislativvorschlägen, die auf die rechtliche Zusammenarbeit abheben, ist traditionell der Grundsatz der doppelten Strafbarkeit (gemäß dem Mitgliedstaaten nur dann zusammenarbeiten, wenn eine Handlung in beiden Staaten als Straftat eingestuft wird). Die Kommission versucht weiterhin, diesen Grundsatz abzulehnen oder seinen Geltungsbereich zumindest zu begrenzen. Der Auffassung

Ihres Verfassers der Stellungnahme zufolge zielt dieser Legislativvorschlag darauf ab, diesen Grundsatz vollkommen auszuhebeln (Artikel 10), wohingegen er in dem Arbeitsdokument von Herrn Varvitsiotis (Seite 5) (in gewissem Umfang) zum Tragen kommt, allerdings nur bei Festnahmen. Beide Haltungen müssen in vielerlei Hinsicht als „gefährlich“ erachtet werden, weil sich (zumindest) in Litauen Verfassungsprobleme ergeben könnten, wenn die Menschenrechte und Freiheiten wegen Handlungen beschränkt werden, die nach dem litauischen Strafgesetzbuch nicht als Straftaten eingestuft werden. Wenn auf der anderen Seite nur schwerwiegendere Straftaten unter die Regelung fallen, wird das Ziel, stärker auf Festnahmen zu verzichten, nicht erreicht. Angesichts dessen wäre es besser, als einen der Gründe für die Ablehnung einer Europäischen Überwachungsanordnung vorzusehen, dass eine Handlung in einem Staat, der ersucht wird, die Überwachung durchzuführen, nicht als Straftat gilt (Vorbild hierfür könnte der Europäische Haftbefehl sein). Für Litauen ist dies im Hinblick auf seine verfassungsmäßigen Verpflichtungen ein zentraler Punkt.

2. Ihr Verfasser der Stellungnahme stimmt vollumfänglich den Punkten 2 und 3 des Arbeitsdokuments von Herrn Varvitsiotis zu.

3. Der Auffassung Ihres Verfassers der Stellungnahme zufolge sollte Punkt 1 in dem Arbeitsdokument von Herrn Varvitsiotis durch Folgendes ergänzt werden: a) gemäß Artikel 6 des Legislativvorschlags kann die Überwachung nur während des Gerichtsverfahrens angeordnet werden. Diese Möglichkeit sollte jedoch auch während des Ermittlungsverfahrens bestehen (wobei die Entscheidung darüber insbesondere dem die Ermittlungen führenden Mitgliedstaat überlassen werden sollte); b) die Bestimmungen von Artikel 6 Absatz 4 des Legislativvorschlags sind richtig und in der Tat nötig, sie sind jedoch unklar, weil die Bedeutung von „Weisungen und Auflagen abändern“ nicht klar ist. Ist damit eine Art von Überwachungsmaßnahme ohne Freiheitsentzug (z.B. Einzug der Arbeitspapiere als Teil einer Kaution in bar) gemeint, oder bezieht sich diese Formulierung nur auf den Umfang der Überwachungsmaßnahmen ohne Freiheitsentzug selbst? Dieser Aspekt ist wichtig, weil für einen Verstoß gegen die Europäische Überwachungsanordnung schwere Sanktionen vorgesehen sind (Kapitel 5 des Legislativvorschlags). Außerdem stehen die Bestimmungen von Artikel 6 Absatz 4 des Legislativvorschlags nicht im Einklang mit Artikel 13 des Vorschlags, der eine Überprüfung der Europäischen Überwachungsanordnung vorsieht (es ist zweifelhaft, ob der Anordnungsstaat damit Weisungen und Auflagen abändern kann, die vom Vollstreckungsstaat geändert wurden).

4. Nach Ansicht Ihres Verfassers der Stellungnahme ermöglicht die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c des Legislativvorschlags vorgesehene Pflicht einen Verstoß gegen die Pflichten gemäß Artikel 6 der Europäischen Konvention für den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten.

5. In Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe e des Legislativvorschlags sollte das Wort „Arbeitsplatz“ ergänzt werden durch „Ort, an dem sie eine Dienstleistung, etc. erbringt“. Die Formulierung von Buchstabe h erweckt (zumindest in der litauischen Fassung) den Verdacht, dass es sich um eine zwangsweise Behandlung handelt. Besser

wäre daher folgende Formulierung: „sich einer bestimmten ärztlichen Behandlung zu unterziehen, der die beschuldigte Person freiwillig zugestimmt hat“.

6. In Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a des Legislativvorschlags sollte das Wort „Tat“ ergänzt werden durch „oder die Unterlassung einer Tat“.

7. Die in Artikel 17 des Legislativvorschlags vorgesehene Möglichkeit, im Falle eines Verstoßes gegen die Pflichten mildere Überwachungsmaßnahmen in Festnahme umzuwandeln, ist zumindest in Litauen nicht möglich, weil die Haft nur angeordnet werden kann, wenn alle materiellen und formellen Voraussetzungen, die in der Strafprozessordnung vorgesehen sind, vorliegen und die festgelegten Verfahren befolgt werden. In dieser Hinsicht ist das einzelstaatliche Recht „strenger“ als der Legislativvorschlag. Daher ist zu bezweifeln, dass die Bestimmungen des Legislativvorschlags in Bezug auf die Festnahme bei einem Verstoß gegen die Pflichten der Überwachungsmaßnahmen für Litauen akzeptabel sind.

8. Der Legislativvorschlag muss Folgendes regeln:

– Das Recht der beschuldigten Person, Rechtsmittel gegen die Europäische Überwachungsanordnung und in Fällen der Abänderung und Überprüfung einzulegen.

– Den Mitgliedstaat festlegen, der für den Ersatz des Schadens zuständig ist, der sich aus einer rechtswidrigen Europäischen Überwachungsanordnung ergibt.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Rechtsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Vorschlag der Kommission	Änderungen des Parlaments
Änderungsantrag 1 Artikel 1 Absatz 2	
Die Europäische Überwachungsanordnung ist eine von einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats erlassene justizielle Entscheidung, die an einen gebietsfremden Beschuldigten gerichtet ist***, um dieser Person die Rückkehr in ihren Wohnsitzmitgliedstaat unter der Bedingung zu ermöglichen, dass sie einer Überwachungsmaßnahme nachkommt,*** deren Ziel darin besteht, ein ordnungsgemäßes Verfahren zu gewährleisten und insbesondere	Die Europäische Überwachungsanordnung ist eine von einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats erlassene justizielle Entscheidung, die an einen gebietsfremden Beschuldigten gerichtet ist ***und*** deren Ziel darin besteht, ein ordnungsgemäßes Verfahren zu gewährleisten und insbesondere sicherzustellen, dass die Person im Anordnungsmitgliedstaat vor Gericht erscheint.

sicherzustellen, dass die Person im Anordnungsmitgliedstaat vor Gericht erscheint.	

Änderungsantrag 2
Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 3

Die Anordnungsbehörde kann die beschuldigte Person zu Folgendem verpflichten:	Die Anordnungsbehörde kann die beschuldigte Person zu Folgendem verpflichten:
a) zu Vorverhandlungen zu erscheinen, die die ihr zur Last gelegte(n) Straftat(en) betreffen,	a) zu Vorverhandlungen zu erscheinen, die die ihr zur Last gelegte(n) Straftat(en) betreffen,
b) bestimmte Orte im Anordnungsstaat nicht ohne Erlaubnis zu verlassen oder zu betreten ***oder***	b) bestimmte Orte ***oder Gebiete*** im Anordnungsstaat ***oder im Vollstreckungsstaat*** nicht ohne Erlaubnis ***regelmäßig*** zu verlassen oder zu betreten.
c) die Kosten für ihre Überstellung zu einer Vorverhandlung oder zur Hauptverhandlung zu erstatten.	

Änderungsantrag 3
Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe e

e) sich zu bestimmten Zeiten an ihrem Arbeitsplatz im Vollstreckungsstaat aufzuhalten,	e) sich zu bestimmten Zeiten an ihrem Arbeitsplatz***, an dem Ort, an dem sie eine Dienstleistung erbringt, usw.*** im Vollstreckungsstaat aufzuhalten,

Änderungsantrag 4
Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe h

h) sich einer bestimmten ärztlichen Behandlung zu unterziehen.	h) sich einer bestimmten ärztlichen Behandlung zu unterziehen***, der die beschuldigte Person freiwillig zugestimmt hat***.

Änderungsantrag 5
Artikel 6 Absatz 4

4. Die Vollstreckungsbehörde kann im Einklang mit dem Recht des Vollstreckungsstaats die in der Europäischen Überwachungsanordnung vorgesehenen Weisungen und Auflagen abändern, soweit dies für die Vollstreckung der Europäischen Überwachungsanordnung zwingend erforderlich ist.	4. Die Vollstreckungsbehörde kann im Einklang mit dem Recht des Vollstreckungsstaats die in der Europäischen Überwachungsanordnung vorgesehenen Weisungen und Auflagen abändern, soweit dies für die Vollstreckung der Europäischen Überwachungsanordnung zwingend erforderlich ist. ***Diese Bestimmung gilt nur für den Umfang der erlassenen Überwachungsmaßnahmen ohne Freiheitsentzug, und die Abänderung der Weisungen und Auflagen kann der Überprüfung der Europäischen Überwachungsanordnung gemäß Artikel 13 dieses Rahmenbeschlusses in keinem Falle entgegenstehen.***

Änderungsantrag 6
Artikel 6 Absatz 4 (neu)

	4a. Die Mitgliedstaaten können auch beschließen, die Bestimmungen dieses Artikels auf Ermittlungsverfahren anzuwenden.

Änderungsantrag 7
Artikel 10

1. Ein Gericht, Einzelrichter, Ermittlungsrichter ***oder*** Staatsanwalt im ersuchten Staat ***lehnt*** die Anerkennung und Vollstreckung einer Europäischen Überwachungsanordnung ab, ***wenn ein Strafverfahren wegen der Straftat, die der Überwachungsanordnung zugrunde liegt, eindeutig gegen den Grundsatz ne bis in idem verstoßen würde***.	1. Ein Gericht, Einzelrichter, Ermittlungsrichter***,*** Staatsanwalt im ersuchten Staat ***lehnen*** die Anerkennung und Vollstreckung einer Europäischen Überwachungsanordnung ab, ***wenn zwischen den Mitgliedstaaten einer der in den Artikeln 3 und 4 des Rahmenbeschlusses des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten[1] aufgeführten Fälle eintritt.***
2. ***Ein Gericht, Einzelrichter, Ermittlungsrichter oder Staatsanwalt im ersuchten Staat kann die Anerkennung und Vollstreckung einer Europäischen***	2. ***Absatz 1 gilt insbesondere:***

Überwachungsanordnung aus einem oder mehreren der nachstehenden Gründe ablehnen:	
a) wenn die beschuldigte Person nach dem Recht des ersuchten Staats aufgrund ihres Alters für die Tat, die der Europäischen Überwachungsanordnung zugrunde liegt, nicht strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann;	a) wenn die beschuldigte Person nach dem Recht des ersuchten Staats aufgrund ihres Alters für die Tat ***oder die Unterlassung***, die der Europäischen Überwachungsanordnung zugrunde liegt, nicht strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann;
b) wenn ***es aufgrund einer Immunität oder eines Vorrechts nach dem Recht des ersuchten Staats nicht möglich ist, die Europäische Überwachungsanordnung zu vollstrecken;***	
c) wenn die Straftat, die der Europäischen Überwachungsanordnung zugrunde liegt, im ersuchten Staat unter eine Amnestie fällt und dieser Staat nach seinem eigenen Strafrecht für die Verfolgung der Straftat zuständig war.	b) wenn ***die Handlung, aufgrund deren die Europäische Überwachungsanordnung ergangen ist, nach dem Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats keine Straftat darstellt; in Steuer-, Zoll-, und Währungsangelegenheiten kann die Vollstreckung der Europäischen Überwachungsanordnung jedoch nicht aus dem Grund abgelehnt werden, dass das Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats keine gleichartigen Steuern vorschreibt oder keine gleichartigen Steuer-, Zoll- und Währungsbestimmungen enthält wie das Recht des Ausstellungsmitgliedstaats.***

[1] ABl. L 190 vom 18.7.2002, S. 1.

Änderungsantrag 8
Artikel 17

1. Bei einem Verstoß gegen die Europäische Überwachungsanordnung kann die Anordnungsbehörde nach Maßgabe des Rechts des Anordnungsstaats beschließen,	1. Bei einem Verstoß gegen die Europäische Überwachungsanordnung kann die Anordnungsbehörde nach Maßgabe des Rechts des Anordnungsstaats beschließen,
a) die Europäische Überwachungsanordnung aufzuheben;	a) die Europäische Überwachungsanordnung aufzuheben;
b) eine oder mehrere mit der Überwachungsanordnung verbundene Weisungen und Auflagen abzuändern oder	b) eine oder mehrere mit der Überwachungsanordnung verbundene Weisungen und Auflagen abzuändern oder

aufzuheben;

c) die Festnahme ***und Überstellung*** der beschuldigten Person anzuordnen, wenn der Europäischen Überwachungsanordnung eine Straftat zugrunde liegt, wegen der nach dem Recht des Anordnungsstaats Untersuchungshaft angeordnet werden kann, insbesondere ***wenn die Festnahme und Überstellung für das Erscheinen zu einer Vorverhandlung oder zur Hauptverhandlung erforderlich ist***;

d) die Festnahme und Überstellung der beschuldigten Person anzuordnen;

i) wenn der Europäischen Überwachungsanordnung eine Straftat zugrunde liegt, wegen der nach dem Recht des Anordnungsstaats Untersuchungshaft zunächst nicht gerechtfertigt war;

ii) wenn die Europäische Überwachungsanordnung die Freiheit der beschuldigten Person in einem Freiheitsentzug vergleichbaren Maß einschränkt und

iii) wenn die Festnahme ***und Überstellung*** für das Erscheinen zu einer Vorverhandlung oder zur Hauptverhandlung erforderlich ist.

2. Bevor die Anordnungsbehörde die Festnahme ***und Überstellung*** beschließt, muss sie alle relevanten Umstände würdigen, einschließlich der Straferwartung, der Folgen des Verstoßes und insbesondere der Bereitschaft der beschuldigten Person, freiwillig in den Anordnungsstaat zurückzukehren.

3. Beschließt die Anordnungsbehörde die Festnahme und Überstellung der beschuldigten Person und befindet sich die Person zum Zeitpunkt der Entscheidung in einem anderen Mitgliedstaat, wird sie von diesem Mitgliedstaat nach Maßgabe des Artikels 18 festgenommen und überstellt.

4. Bei einer Entscheidung nach Absatz 1 gewährt die Anordnungsbehörde der beschuldigten Person rechtliches Gehör nach

aufzuheben;

c) die Festnahme der beschuldigten Person anzuordnen, wenn der Europäischen Überwachungsanordnung eine Straftat zugrunde liegt, wegen der nach dem Recht des Anordnungsstaats Untersuchungshaft angeordnet werden kann, insbesondere***:***

i) wenn der Europäischen Überwachungsanordnung eine Straftat zugrunde liegt, wegen der nach dem Recht des Anordnungsstaats Untersuchungshaft zunächst nicht gerechtfertigt war;

ii) wenn die Europäische Überwachungsanordnung die Freiheit der beschuldigten Person in einem Freiheitsentzug vergleichbaren Maß einschränkt und

iii) wenn die Festnahme für das Erscheinen zu einer Vorverhandlung oder zur Hauptverhandlung erforderlich ist.

2. Bevor die Anordnungsbehörde die Festnahme beschließt, muss sie alle relevanten Umstände würdigen, einschließlich der Straferwartung, der Folgen des Verstoßes und insbesondere der Bereitschaft der beschuldigten Person, freiwillig in den Anordnungsstaat zurückzukehren.

3. Bei einer Entscheidung nach Absatz 1 gewährt die Anordnungsbehörde der beschuldigten Person rechtliches Gehör nach

Maßgabe des Rechts des Anordnungsstaats. Diesem Recht kann mittels einer geeigneten Video- oder Telefonverbindung zwischen Anordnungs- und Vollstreckungsbehörde (Anhörung im Wege einer Video- oder Telefonkonferenz) Genüge getan werden. Die Vollstreckungsbehörde wird ebenfalls von der Anordnungsbehörde gehört.	Maßgabe des Rechts des Anordnungsstaats. Diesem Recht kann mittels einer geeigneten Video- oder Telefonverbindung zwischen Anordnungs- und Vollstreckungsbehörde (Anhörung im Wege einer Video- oder Telefonkonferenz) Genüge getan werden. Die Vollstreckungsbehörde wird ebenfalls von der Anordnungsbehörde gehört.

Änderungsantrag 9
Artikel 18

Voraussetzungen für die Festnahme ***und Überstellung*** des Beschuldigten	Voraussetzungen für die Festnahme des Beschuldigten
1. Beschließt die Anordnungsbehörde die Festnahme der beschuldigten Person ***und ihre Überstellung in den Anordnungsstaat***, wird der beschuldigten Person von einer Justizbehörde des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die beschuldigte Person festgenommen worden ist, rechtliches Gehör gewährt.	1. Beschließt die Anordnungsbehörde die Festnahme der beschuldigten Person, wird der beschuldigten Person von einer Justizbehörde des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die beschuldigte Person festgenommen worden ist, rechtliches Gehör gewährt.
2. Stimmt die beschuldigte Person ihrer Überstellung zu, überstellt der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet die beschuldigte Person festgenommen worden ist, die Person umgehend an den Anordnungsstaat.	2. Stimmt die beschuldigte Person ihrer Überstellung zu, überstellt der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet die beschuldigte Person festgenommen worden ist, die Person umgehend an den Anordnungsstaat.
3. ***Stimmt die beschuldigte Person ihrer Überstellung nicht zu, überstellt der*** Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet die beschuldigte Person festgenommen worden ist, ***die Person umgehend an den Anordnungsstaat. Dieser*** kann die Festnahme und Überstellung der beschuldigten Person nur dann ablehnen***,***	3. ***Der*** Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet die beschuldigte Person festgenommen worden ist, kann die Festnahme und Überstellung der beschuldigten Person nur dann ablehnen***:***
– wenn ein Strafverfahren wegen der Straftat, die der Überwachungsanordnung zugrunde liegt, eindeutig gegen den Grundsatz ne bis in idem verstoßen würde;	– wenn ein Strafverfahren wegen der Straftat, die der Überwachungsanordnung zugrunde liegt, eindeutig gegen den Grundsatz ne bis in idem verstoßen würde;
– wenn die beschuldigte Person im Vollstreckungsmitgliedstaat wegen derselben Tatsachen verfolgt wird, die der Europäischen Überwachungsanordnung zugrunde liegen;	– wenn die beschuldigte Person im Vollstreckungsmitgliedstaat wegen derselben Tatsachen verfolgt wird, die der Europäischen Überwachungsanordnung zugrunde liegen;

– wenn die Strafverfolgung oder Bestrafung der beschuldigten Person nach dem Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats verjährt ist und dieser Mitgliedstaat nach seinem eigenen Strafrecht für die Handlungen zuständig war;	– wenn die Strafverfolgung oder Bestrafung der beschuldigten Person nach dem Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats verjährt ist und dieser Mitgliedstaat nach seinem eigenen Strafrecht für die Handlungen zuständig war;
– wenn die ***Festnahme- und Überstellungsentscheidung*** neue Tatsachen betrifft, die von der Europäischen Überwachungsanordnung nicht erfasst sind.	– wenn die ***Festnahmeentscheidung*** neue Tatsachen betrifft, die von der Europäischen Überwachungsanordnung nicht erfasst sind.
4. Auch ein anderer Mitgliedstaat als der Vollstreckungsstaat kann die Festnahme ***und Überstellung*** der beschuldigten Person aus einem oder mehreren der in Artikel 10 aufgeführten Gründe ablehnen.	4. Auch ein anderer Mitgliedstaat als der Vollstreckungsstaat kann die Festnahme der beschuldigten Person aus einem oder mehreren der in Artikel 10 aufgeführten Gründe ablehnen.

Änderungsantrag 10
Artikel 20

Artikel 20	***entfällt***
Fristen für die Überstellung	
1. Die beschuldigte Person wird zu einem von den betreffenden Mitgliedstaaten vereinbarten Termin gemäß Artikel 18 an den Anordnungsstaat überstellt, spätestens aber drei Tage nach der Festnahme.	
2. Die Überstellung der beschuldigten Person kann aus schwerwiegenden humanitären Gründen, z. B. wenn ernsthafte Gründe für die Annahme bestehen, dass die Überstellung offensichtlich eine Gefährdung für Leib oder Leben der Person darstellt, ausnahmsweise aufgeschoben werden. Die Anordnungsbehörde wird umgehend von diesem Aufschub und den Gründen dafür unterrichtet. Die Überstellung der beschuldigten Person erfolgt, sobald diese Gründe nicht mehr gegeben sind zu einem von den betreffenden Mitgliedstaaten vereinbarten Termin.	

Änderungsantrag 11
Artikel 22 Absatz 1 a (neu)

1a. Die vorstehende Bestimmung gilt auch, wenn mit der Europäischen Überwachungsanordnung nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe d angeordnet wurde, dass die beschuldigte Person ihren Wohnort oder einen anderen beliebigen Wohnort während des gesamten in der Anordnung festgelegten Zeitraums nicht verlassen darf.

VERFAHREN

Titel	Überwachungsanordnung in Ermittlungsverfahren innerhalb der Europäischen Union
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	KOM(2006)0468 - C6-0328/2006 - 2006/0158(CNS)
Federführender Ausschuss	LIBE
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	JURI 12.10.2006
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Aloyzas Sakalas 24.10.2006
Prüfung im Ausschuss	11.9.2007 3.10.2007
Datum der Annahme	4.10.2007
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 24 –: 0 0: 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Carlo Casini, Bert Doorn, Monica Frassoni, Giuseppe Gargani, Lidia Joanna Geringer de Oedenberg, Katalin Lévai, Hans-Peter Mayer, Manuel Medina Ortega, Aloyzas Sakalas, Francesco Enrico Speroni, Gary Titley, Diana Wallis, Rainer Wieland, Jaroslav Zvěřina, Tadeusz Zwiefka
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Charlotte Cederschiöld, Kurt Lechner, Eva Lichtenberger, Marie Panayotopoulos-Cassiotou, József Szájer, Jacques Toubon
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2)	Genowefa Grabowska, Iles Braghetto, Michael Cashman, Lily Jacobs